

Sonderrichtlinie „Gesund aus der Krise II“

Zur Gewährung von Förderungen für psychologische und psychotherapeutische Beratungen und Behandlungen zur Bewältigung der psychosozialen Folgen der aktuell vorherrschenden multiplen Krisen bei Kindern und Jugendlichen

Sonderrichtlinie „Gesund aus der Krise II“ zur Gewährung von Förderungen für psychologische und psychotherapeutische Beratungen und Behandlungen zur Bewältigung der psychosozialen Folgen der aktuell vorherrschenden multiplen Krisen bei Kindern und Jugendlichen.

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (im Folgenden BMSGPK) auf der Grundlage der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen „Allgemeinen Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, welche im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassen wurde.

Geschäftszahl: 2022-0.893.790

Erstellt von: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; Sektion VI, Gruppe A, Abteilung 1

In Kraft getreten am: 03.04.2023

Inhalt

1 Einleitung	5
2 Abgrenzung zu anderen Programmen	8
3 Rechtliche Rahmenbedingungen	10
4 Geltungsbereich und Geltungsdauer	11
5 Ziele	12
5.1 Regelungsziel	12
5.2 Projektbegleitgruppe	13
5.3 Evaluierung und Monitoring.....	13
6 Abwicklungsstelle	16
7 Förderungsgegenstand, Förderungsnehmer:in, Förderungsart und Förderungshöhe..	22
7.1 Förderungsgegenstand	22
7.2 Förderungsnehmer:in	22
7.3 Art und Höhe der Förderung	23
7.4 Abgrenzungen zu bestehenden Förderungen der Gebietskörperschaften.....	24
8 Förderbare Kosten	25
9 Ablauf des Förderungsprozesses	26
9.1 Förderungsansuchen und Förderungsgewährung.....	26
9.2 Förderungsvertrag	26
9.3 Berichtspflichten des:der Förderungsnehmer:in	27
9.4 Berichtspflichten der Abwicklungsstelle.....	28
10 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen	30
10.1 Vermeidung von Mehrfachförderungen	30
10.2 Auflagen und Bedingungen	31
10.3 Förderungen durch Dritte.....	35
10.4 Einstellung und Rückzahlung der Förderung.....	35
10.5 Datenverarbeitung durch die Abwicklungsstelle	37
10.6 Mitwirkung an der Evaluierung	38
10.7 Umsatzsteuer.....	38
10.8 Gerichtsstand.....	39
10.9 Integrierende Vertragsbestandteile	39
Geltungsdauer	40
11 Anhang	41

11.1	Informationen zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft)	41
------	--	----

1 Einleitung

Die Auswirkungen der notwendigen, aber teils einschneidenden Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 auf die Psyche von Kindern und Jugendlichen sind nach wie vor spürbar und manifestieren sich weiterhin in stark erhöhtem Unterstützungsbedarf. Neben der seit nun knapp drei Jahren anhaltenden COVID-19 Pandemie ist die österreichische Bevölkerung nunmehr mit weiteren Belastungen und Krisen wie dem nicht absehbaren Ende des Kriegs in der Ukraine, der damit zusammenhängenden Energiekrise und Inflation sowie der seit Jahren bekannten und immer dringlicher werdenden Klimakrise konfrontiert. Diese gleichzeitige Präsenz mehrerer schwerer Krisen ist – insbesondere für Kinder und Jugendliche – völlig neu, oftmals schwer zu fassen und zu verarbeiten. Dabei betreffen einige dieser Krisen Österreich in überdurchschnittlichem Maß: Aufgrund der geografischen Nähe zur Ukraine haben viele Schüler:innen Klassenkolleg:innen mit ukrainischem Fluchthintergrund bzw. sind viele Geflüchtete privat untergebracht, sodass Ängste und Traumata im Zusammenhang mit dem Krieg für viele Menschen persönlich spürbar werden. Und auch die Inflation liegt in Österreich über dem Durchschnitt der Euro-Zone. Die damit zusammenhängenden Schwierigkeiten der Finanzierung des Alltags tragen zur Verstärkung von Zukunftsängsten bei. Vor allem bei Kindern und Jugendlichen ist das Belastungsempfinden und das Risiko für psychische Überlastungen besonders hoch.

Obwohl insbesondere Jugendliche als Reaktion auf die aktuellen Krisen auch teilweise bemerkenswerte Bewältigungsstrategien entwickeln, benötigt ein großer Teil der Kinder und Jugendlichen professionelle Unterstützung. Behandler:innen berichten von einer gestiegenen Nachfrage nach bestehenden Angeboten, starken Zunahmen bei Essstörungen und Suizidalität sowie Triagierung auf den Kinder- und Jugendpsychiatrien. Verschiedene Studien belegen diese Erfahrungen. So weisen nach einer rezenten Studie unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Pieh (Donau-Universität Krems) 62 Prozent der Mädchen und 38 Prozent der Burschen eine mittelgradige depressive Symptomatik auf. In einer repräsentativen Bevölkerungsstichprobe von rund 1.500 Personen konnte festgestellt werden, dass durch die Krise die Prävalenz von Depressions-, Angst- oder Schlaflosigkeitssymptomen in Österreich signifikant zugenommen hat.¹ Die Tiroler COVID-19-Kinder-Studie unter der Leitung von Univ. Prof. Dr. Kathrin Sevecke (Tirol Kliniken) berichtet ebenfalls von einem starken Anstieg

¹ <https://www.donau-uni.ac.at/de/aktuelles/news/2021/psychische-gesundheit-verschlechtert-sich-weiter0.html> (Zugriff am 06.12.2021).

der Kinder und Jugendlichen mit psychosozialen Unterstützungsbedarf seit Pandemiebeginn. Auch die „Surveillance psychosoziale Gesundheit“ (internes Monitoringprojekt des BMSGPK, das im Rahmen der COVID-19-Krise eingerichtet wurde und die Entwicklungen der psychosozialen Gesundheit der Bevölkerung zeitnah abbildet) zeigt eine Verschärfung der Lage.

Im Bereich der psychischen Gesundheitsversorgung ist jedoch auch unabhängig von den aktuell vorherrschenden multiplen Krisen von einer Unterversorgung auszugehen. Kassenfinanzierte Psychotherapieplätze sind kontingentiert, klinisch-psychologische Behandlungen sind im niedergelassenen Bereich nur für Privatzahler:innen zugänglich, Kinder- und Jugendpsychiater:innen mit Kassenvertrag kaum vorhanden. Monatelange Wartezeiten auf eine Behandlung oder Therapie waren insbesondere für Menschen, die sich eine Behandlung aus eigener Tasche nicht leisten können, bereits vor Auftreten der multiplen Krisen Normalität. Nunmehr hat sich die Lage weiter verschärft. Die Regelversorgung ist vielfach über ihre Kapazitätsgrenzen hinaus ausge- und überlastet.

Das BMSGPK bemüht sich kontinuierlich um entsprechende Weiterentwicklungen, die jedoch aufgrund der fragmentierten Zuständigkeiten und Finanzflüsse im österreichischen Gesundheitssystem weder einfach noch rasch umzusetzen sind. Da Kinder und Jugendliche in der gegenwärtigen Situation aber so rasch wie möglich Hilfe benötigen, braucht es Überbrückungslösungen wie „Gesund aus der Krise“. Wie auch bei körperlichen Erkrankungen verhindert eine möglichst frühzeitige Behandlung psychischer Symptome eine Chronifizierung oder Aggravierung. Dies ist gerade bei Kindern und Jugendlichen in einer prägenden Entwicklungsphase besonders wichtig.

Daher hat die Bundesregierung beschlossen, das erfolgreiche und stark nachgefragte Projekt „Gesund aus der Krise“ bis Ende 2023 zu verlängern und mit finanziellen Mitteln in der Höhe von weiteren € 20 Mio. für die psychosoziale Versorgung von Kindern und Jugendlichen auszustatten. Dies gaben Gesundheits- und Sozialminister Rauch und Jugendstaatssekretärin Plakolm bei einer Pressekonferenz am 20. Oktober 2022 bekannt. Dadurch soll belasteten Kindern und Jugendlichen weiterhin der unkomplizierte, niedrigschwellige und kostenlose Zugang zu klinisch-psychologischen, gesundheitspsychologischen (im Folgenden psychologischen) und psychotherapeutischen Beratungen und Behandlungen zur Bewältigung der psychosozialen Folgen der multiplen Krisen ermöglicht werden. Während € 1 Mio. dieser Mittel in das Projekt „Selbstwert“ der österreichischen Frauengesundheitszentren fließen, stehen € 19 Mio. für das Projekt „Gesund aus der Krise

II“ zur Verfügung. Die vorliegende Sonderrichtlinie konkretisiert die Vorgaben zu dessen Umsetzung.

2 Abgrenzung zu anderen Programmen

Das Vorhaben „Gesund aus der Krise II“ weist nach Prüfung durch das BMSGPK keine Überschneidungen oder Parallelitäten mit anderen Vorhaben auf. Es ist als Fortsetzung des Projektes „Gesund aus der Krise“ (Projektstart: 01.04.2022 und durch die hohe Inanspruchnahme vorzeitiges Projektende) zu verstehen und das bislang bundesweit erste und einzige, das für Kinder und Jugendliche, die durch die aktuellen multiplen Krisen psychisch belastet sind, je nach individuellem Bedarf sowohl psychologische als auch psychotherapeutische Beratungen und Behandlungen ermöglicht.

Die Abfrage im Transparenzportal (siehe § 5 Abs. 4 ARR) nach allfälligen ähnlichen Projekten ergab, dass keine vergleichbaren bundesweiten Förderungsangebote durch andere Förderungsgeber:innen bestehen.

Lediglich in einzelnen Bundesländern werden psychologische Behandlungen bzw. Psychotherapie als Förderleistung angeboten. Diese Angebote stehen jedoch nicht bundesweit und flächendeckend zur Verfügung. Zudem bieten sie in der Regel entweder psychologische oder psychotherapeutische Beratung und Behandlung und nicht die Kombination aus beidem an und sind je nach Bundesland und Region unterschiedlich konzipiert, z.B. hinsichtlich Zielgruppen, Behandlungszielen, dem Erfordernis einer Kostenbeteiligung oder Ähnlichem.

Mit Hinblick auf die Abgrenzung zu Angeboten im Rahmen der Regelversorgung ist Folgendes festzuhalten: Bestehende Angebote psychosozialer Betreuung für Kinder und Jugendliche sind und waren bereits vor Beginn der aktuellen Krisen überlastet bzw. nicht in ausreichendem Maße verfügbar. Nach unterschiedlichen Schätzungen ist davon auszugehen, dass zu jedem Zeitpunkt zwischen 20 % und 25 % der österreichischen Bevölkerung von einer psychischen Beeinträchtigung betroffen sind und dass mindestens 5-10 % der Bevölkerung von einer psychotherapeutischen oder klinisch-psychologischen Behandlung profitieren würden und grundsätzlich auch bereit wären, diese in Anspruch zu nehmen. Die kassenfinanzierten Kontingente stehen jedoch selbst nach Aufstockung durch die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) aktuell für nur etwa 1,23 % der Bevölkerung zur Verfügung.

Die COVID-19-Pandemie und insbesondere die aktuellen multiplen Krisen führen nach übereinstimmender Expert:innenmeinung und belegt durch die „Surveillance psychosoziale Gesundheit“ des BMSGPK zu vielfachen neuen krisenbedingten psychischen Belastungen.

Die bestehende Unterversorgung kann diese Belastungen nicht abfedern bzw. wird dadurch noch verschärft. Für die Vermeidung von psychischen Langzeitfolgen aufgrund der multiplen Krisen bedarf es weiterhin einer unmittelbaren Bereitstellung von flexiblen Strukturen, wie dies nur im Rahmen eines Förderungsprogramms möglich ist.

Unabhängig davon ist langfristig an der Behebung der traditionellen Unterversorgung im Bereich der psychischen Gesundheit zu arbeiten. Das BMSGPK setzt dafür bereits eine Reihe von Maßnahmen im Bereich der Strukturen der Regelversorgung, die jedoch aufgrund ihres langfristigen Charakters nicht geeignet sind, die aktuelle und voraussichtlich noch für mehrere Jahre andauernde Belastungsspitze abzufedern. Es wird hierfür einer konzertierten Anstrengung aller Systempartner im Gesundheitssystem (Bund, Länder, Sozialversicherung) bedürfen.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind für die Sonderrichtlinie insbesondere maßgeblich:

- Allgemeine Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014); BGBl. II Nr. 190/2018, in der zum Zeitpunkt der Erlassung der ggstl. Sonderrichtlinie geltenden Fassung.
- Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012); BGBl. I Nr. 99/2012, in der zum Zeitpunkt der Erlassung der ggstl. Sonderrichtlinie geltenden Fassung.
- Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung), in der zum Zeitpunkt der Erlassung der ggstl. Sonderrichtlinie geltenden Fassung.
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Kinderrechtstrategie vom 24.04.2021.
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) vom 20.11.1989.
- Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf de-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 352 vom 24.12.2013 (kurz „de-minimis-Verordnung“), in der zum Zeitpunkt der Erlassung der ggstl. Sonderrichtlinie geltenden Fassung.
- Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20.5.2003).
- Bundesgesetz über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013), in der zum Zeitpunkt der Erlassung der ggstl. Sonderrichtlinie geltenden Fassung.
- Bundesgesetz vom 7. Juni 1990 über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz), in der zum Zeitpunkt der Erlassung der ggstl. Sonderrichtlinie geltenden Fassung.

4 Geltungsbereich und Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie gelten für die Gewährung von Förderungen der psychologischen und psychotherapeutischen Beratung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die unter psychischen Folgen der aktuell vorherrschenden multiplen Krisen leiden.

Diese Sonderrichtlinie enthält die allgemein geltenden Bedingungen für den Abschluss eines Vertrages zwischen einem:einer Förderungsnehmer:in und der Förderungsgeberin.

Die Sonderrichtlinie „Gesund aus der Krise II“ tritt mit ihrer Verlautbarung in Kraft und endet spätestens mit 30.06.2025. Förderungsansuchen können vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Fördermittel bis 31.03.2024 bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden. Insgesamt stehen Mittel in der Höhe von € 19 Mio. zur Verfügung.

5 Ziele

5.1 Regelungsziel

Ziel der im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes geförderten psychologischen bzw. psychotherapeutischen Beratungs- und Behandlungsleistungen ist die psychosoziale Unterstützung von bis zu 10.000 Kindern und Jugendlichen, die durch die aktuellen multiplen Krisen psychisch belastet sind. Sie sollen im Bedarfsfall niedrighschwelligem und kostenlosem Zugang zur psychologischen bzw. psychotherapeutischen Beratung und Behandlung erhalten. Zielgruppe sind – aufgrund der erforderlichen Homogenität innerhalb der Gruppen sowie der unterschiedlichen Therapieansätze – grundsätzlich alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die aufgrund der aktuell vorherrschenden multiplen Krisen unter psychischen bzw. psychosozialen Belastungen leiden. Personen, die sich bereits in einer laufenden psychologischen bzw. psychotherapeutischen Behandlung befinden, sind vom Projekt ausgeschlossen.

Die Zielgruppe ergibt sich aus den vielfachen Belastungen und negativen Auswirkungen der aktuellen multiplen Krisen vor allem auf vulnerable Gruppen – wie Kinder und Jugendliche. Bestehende Hilfsangebote sind angesichts dieser Entwicklungen oftmals bereits über der Belastungsgrenze. Gerade in der prägenden Entwicklungsphase der Kindheit und Jugend ist der frühzeitige und niedrighschwellige Zugang zu Hilfe essentiell, um Chronifizierungen und Aggravierungen entgegen zu wirken. Das Projekt soll daher über die begrenzten Kapazitäten der Regelversorgung hinaus rasch und unkompliziert Unterstützungsmöglichkeiten bieten.

Im Sinne des niedrighschwelligem Zugangs für die Kinder und Jugendlichen erfolgt die finanzielle Abwicklung zwischen einer vom BMSGPK beauftragten Abwicklungsstelle und den am Projekt teilnehmenden Klinischen Psycholog:innen, Gesundheitspsycholog:innen (nachfolgend: „Psycholog:innen“) und Psychotherapeut:innen als Förderungsnehmer:innen. Diese sollen das gesamte Bundesgebiet abdecken und möglichst im Verhältnis 50/50 eingesetzt werden. Das 50/50 Verhältnis ist ein grundsätzlich angestrebter Zielwert, von dem abgewichen werden kann, wenn es dadurch zu Verzögerungen bei der Bereitstellung von Leistungen käme.

Ein weiteres Ziel der ggstl. Sonderrichtlinie ist die Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen und Förderungsmisbrauch gem. § 5 Abs. 3 ARR 2014.

5.2 Projektbegleitgruppe

Das BMSGPK wird eine Projektbegleitgruppe einrichten, in der in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber zweimal jährlich, über den Projektfortschritt informiert sowie Optimierungspotentiale (z.B. hinsichtlich der Zuweisung von Klient:innen) identifiziert werden. Die Koordination, Organisation und Dokumentation der Beratungstermine obliegt der vom BMSGPK zu beauftragenden Abwicklungsstelle. In der Projektbegleitgruppe vertreten sind jedenfalls maximal 2 Vertreter:innen

- der Förderungsgeberin,
- der Abwicklungsstelle,
- des Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen (BÖP),
- des Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP),
- des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie
- des Bundeskanzleramts, Sektion VI – Familie und Jugend.

Bei Bedarf kann die Projektbegleitgruppe um weitere Mitglieder erweitert werden. Darüber hinaus können im Bedarfsfall Expert:innen beigezogen werden.

Die Projektbegleitgruppe unterliegt der Leitung der Förderungsgeberin; sie ernennt die Mitglieder zur Projektbegleitgruppe und beruft ihre Sitzungen ein. Die Abwicklungsstelle reserviert hierfür Räumlichkeiten, gibt zeitgerecht eine Tagesordnung bekannt, bereitet die Sitzungen in Abstimmung mit der Förderungsgeberin inhaltlich vor und dokumentiert die Ergebnisse.

5.3 Evaluierung und Monitoring

Die vom BMSGPK geförderten psychologischen und psychotherapeutischen Beratungen und Behandlungen sind ein Projekt im Rahmen einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Die Zielerreichung wird durch begleitendes Monitoring und Controlling intern überprüft und extern evaluiert.

Die Sonderrichtlinie wird anhand folgender Indikatoren evaluiert:

- Anzahl von Kontaktaufnahmen durch Kinder und Jugendliche bzw. Erziehungsberechtigten und zuweisenden Stellen: Es wird von mindestens 15.000 Kontaktaufnahmen ausgegangen.
- Anzahl von durchgeführten Clearings (= Bedarfsklärung bei hilfesuchenden Kindern/Jugendlichen): Es wird von mindestens 9.000 durchgeführten Clearings ausgegangen.
- Anzahl von Zuweisungen zu Beratungen/Behandlungen bzw. sonstigen Endpunkten des Kontaktes wie z.B. Weiterverweisung an andere Leistungen (jeweils differenziert nach Alter, Geschlecht, Bundesland/Region der behandelten Personen und zugehörige Berufsberechtigung der beratenden/behandelten Person): Im Zuge des Vorhabens sollen 9.000 bis 10.000 Kinder und Jugendliche einer Beratung bzw. Behandlung zugeführt werden.
- Anzahl eingesetzter Berater:innen und Behandler:innen (inkl. Schlüssel Psychotherapeut:innen/Psycholog:innen und deren Verteilung im Bundesgebiet): Im Zuge des Vorhabens sollen mindestens 1.000 Berater:innen und Behandler:innen zum Einsatz kommen. Diese sollen das gesamte Bundesgebiet abdecken und möglichst im Verhältnis 50/50 eingesetzt werden. Das 50/50 Verhältnis ist ein grundsätzlich angestrebter Zielwert, von dem abgewichen werden kann, wenn es dadurch zu Verzögerungen bei der Bereitstellung von Leistungen käme.
- Anzahl der geleisteten Beratungs- und Behandlungsstunden pro Kind bzw. Jugendlichen: (Einzel-/Gruppenbehandlung): Im Rahmen der Einzelbehandlungen werden durchschnittlich 15 Stunden pro behandeltem Kind bzw. Jugendlichen:in und im Rahmen von Gruppenbehandlungen durchschnittlich 30 Stunden (bei zwei Behandler:innen) pro Gruppenbehandlung (Gruppengröße durchschnittlich acht Kinder/Jugendliche) angestrebt. Hierbei handelt es sich um Durchschnittswerte, bei denen es aufgrund der unterschiedlichen Belastungsarten und somit erforderlicher Beratungs- bzw. Behandlungsdauer zu entsprechenden Abweichungen kommen kann.
- In anonymisierter Form:
 - Vorgeschichte:
 - Chronisch-psychiatrische Vorgeschichte
 - Chronisch-krank mit bekannter psychischer Diagnose
 - Ohne Vorgeschichte
 - Störungsbild bei vorliegender Diagnose / andernfalls Verdachtsdiagnose:
 - gemäß ICD 10
 - Schweregrad

- Leichte Einschränkung (in Befindlichkeit)
 - Merkbare Einschränkung im Sozialleben
 - Merkbare Einschränkung in mehreren Lebensbereichen
 - Alltagsstruktur nicht haltbar und/oder Suizidversuch
 - Keine Klient:innen-Behandler:innen Beziehung möglich (Klient:in nicht ansprechbar)
 - Sonstiges
- Behandlungsziel-Kategorien
- Verbesserung der subjektiven Befindlichkeit
 - Verbesserung einer einschränkenden Symptomatik
 - Stabilisierung einer Krise
 - Überbrückung bis zur Überleitung in die Regelversorgung
 - Lösung eines bestehenden Konflikts
 - Sonstiges

Förderungsnehmer:innen (d.h. am Projekt beteiligte Psycholog:innen und Psychotherapeut:innen) werden durch die Abwicklungsstelle vertraglich dazu verpflichtet, an der Evaluierung mitzuwirken, insbesondere durch Bereitstellung der erforderlichen Daten zu festgelegten Zeitpunkten. Die Daten sind hierbei jeweils zu Behandlungsbeginn und –ende zu erfassen und im Rahmen der Übermittlung der quartalsweisen Berichte gemäß Pkt. 9.3 der ggStl. Sonderrichtlinie an die Abwicklungsstelle zu übermitteln.

Eine Zwischenevaluierung ist zu festgesetzten Zeitpunkten vorzulegen, wenn von der Abwicklungsstelle weitere Mittel angefordert werden.

Gemäß § 44 Abs. 2 ARR 2014 hat die haushaltsführende Stelle nach Abschluss von Förderungsprogrammen auf Grundlage von Sonderrichtlinien eine Evaluierung durchzuführen. Die Abwicklungsstelle verpflichtet sich hierbei zur Mitwirkung, indem sie der Förderungsgeberin bzw. der damit beauftragten Stelle die dafür benötigten Informationen anonymisiert – zusammen mit dem Endbericht und der Endabrechnung des Gesamtvorhabens – zur Verfügung stellt.

6 Abwicklungsstelle

Das Ziel des ggstl. Förderungsprogramms ist die psychologische und psychotherapeutische Beratung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen zur Unterstützung der Bewältigung der unterschiedlichen psychosozialen Folgen der aktuell vorherrschenden multiplen Krisen.

Um diese Zielsetzung zu erreichen, wird das BMSGPK eine Abwicklungsstelle beauftragen, die in der Lage ist, eine bundesweit zugängliche Erstanlaufstelle für Hilfesuchende einzurichten (Erreichbarkeit im Sinne der Niedrigschwelligkeit idealerweise auch an Tagesrandzeiten, Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme via Telefon, E-Mail und Website) und die vorstellig werdenden Kinder und Jugendlichen bei Bedarf geeigneten Versorgungsangeboten aus dem Projekt bzw. auch darüber hinaus (z.B. an psychiatrische Versorgung oder sonstige Beratungsleistungen wie z.B. Schuldnerberatung) zuzuweisen (Clearing). Konkret gestalten sich die einzelnen Aufgaben der Abwicklungsstelle wie folgt:

Die Abwicklungsstelle ist insgesamt für das Projektmanagement (einschließlich Abrechnung), die projektbegleitende Kommunikation und Information, die Einrichtung der Erstanlaufstelle, das Clearing und die Zuweisung zu Psycholog:innen und Psychotherapeut:innen sowie die Mitwirkung an der Evaluierung gemäß Pkt. 5.3 der ggstl. Sonderrichtlinie zuständig.

Erziehungsberechtigte, hilfesuchende Kinder und Jugendliche sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen und ggf. weitere relevante zuweisende Stellen sollen von der Abwicklungsstelle durch geeignete Kommunikations- und Marketingaktivitäten auf die Angebote aufmerksam gemacht werden (z.B. Bereitstellung von Informationsmaterial für Jugendeinrichtungen und Schulpsychologie, Pädagog:innen und sonstige Multiplikator:innen).

Zusätzlich sollen im Laufe des Projekts Sensibilisierungsworkshops für Jugendarbeiter:innen angeboten werden, um die Awareness für psychische Gesundheit und relevante Kompetenzen in diesen Einrichtungen zu stärken (zumindest drei Workshop pro Bundesland innerhalb der Projektlaufzeit).

Im Zuge des Clearingprozesses wird festgestellt, ob das Kind oder der:die Jugendliche eine Beratung oder Behandlung benötigt. Darauf folgt eine allgemeine Zuweisung zu einem:einer Psycholog:in oder Psychotherapeut:in. Im Sinne der Qualitätssicherung sorgt die Abwicklungsstelle dafür, dass die Zuweisung von Klient:innen zu den am Projekt teilnehmenden Psycholog:innen und Psychotherapeut:innen anhand nachvollziehbarer und dokumentierter Kriterien erfolgt. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche mit schwerwiegenden Belastungen vorrangig einer Beratung und Behandlung zugewiesen werden. Selbstzuweisungen von Kindern und Jugendlichen zu einem:r bestimmten Behandler:in oder umgekehrt sind nicht zulässig.

Die Einschätzung des vorliegenden Schweregrades wird wie folgt vorgenommen:

Im Rahmen des Erstgesprächs zwischen Klient:in und Behandler:in erfolgt eine Anamnese, um den Schweregrad einzuschätzen. Falls abzusehen ist, dass die Beratung/Behandlung keinen Erfolg verspricht, z.B. weil keine Klient:innen-Behandler:innen-Beziehung aufbaubar scheint oder die Beratungs-/Behandlungsmöglichkeiten des:der Behandler:in für den:die Klient:in in der gegebenen Situation nicht geeignet erscheinen, kann die Beratung/Behandlung nach dem Erstgespräch beendet werden.

Der Schweregrad wird hierbei wie folgt kategorisiert und ist von der:dem Behandler:n zu dokumentieren:

1. Leichte Einschränkung (in Befindlichkeit)
2. Merkbare Einschränkung im Sozialleben
3. Merkbare Einschränkung in mehreren Lebensbereichen
4. Alltagsstruktur nicht haltbar und/oder Suizidversuch
5. Keine Klient:innen-Behandler:innen Beziehung möglich (Klient:in nicht ansprechbar)
6. Sonstiges

Ab dem Ersttermin steuert der:die Behandler:in den Ablauf (in Abstimmung mit der:dem Klient:in). Sofern eine Verlängerung auf fünf weitere Einheiten bis zur Überführung zu einer längerfristigen Lösung nötig ist, ist dies vor der 8. Einheit durch die:den Behandler:in für die Prüfung bei der Servicestelle zu beantragen.

Die Versorgungsangebote orientieren sich am Bedarf der Kinder und Jugendlichen. In Abhängigkeit von den Bedürfnissen und Beratungs- bzw. Behandlungserfordernissen der Kinder und Jugendlichen sollen die Behandler:innen im Rahmen des Projekts folgende Optionen (bei Bedarf auch einander ergänzend) anbieten:

- Elterngespräche (je nach Diagnose, Alter und Entwicklungsstand, und zur Unterstützung bei der Abklärung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit) jedenfalls aber bei unter 14-Jährigen zur Einholung der Behandlungseinwilligung (Face-to-Face oder online)
- Einzelberatungen oder -behandlungen (Face-to-Face oder online)
- Gruppenberatungen oder -behandlungen (z.B. in Jugendeinrichtungen)

Zu Beginn der Beratungs- bzw. Behandlungstätigkeit ist bei Klient:innen unter 14 Jahren eine schriftliche Bestätigung des:der Erziehungsberechtigten einzuholen, wodurch der Behandlungsvertrag zustande kommt. Ab 14 Jahren kann die Einwilligung zur Beratung oder Behandlung gem. § 173 ABGB durch den:die Klient:in selbst erfolgen.

Im Zuge des Clearings erfolgt die Ersteinschätzung hinsichtlich Zuordnung der Hilfesuchenden zu einer Beratungs- oder Behandlungsform. Die detaillierte Einstufung in ein bestimmtes Stundenausmaß bzw. in eine genaue Beratungs- oder Behandlungsart kann erst nach genauerer Kenntnis des jeweiligen Einzelfalls nach den ersten ein bis zwei Beratungs- oder Behandlungsstunden erfolgen. In Abhängigkeit vom Behandlungsfortschritt können für die psychologische bzw. psychotherapeutische Betreuung des Kindes bzw. des:der Jugendlichen auch Wechsel zwischen den Beratungs- bzw. Behandlungsarten sinnvoll oder notwendig werden (bis spätestens nach der zweiten Einheit).

In schwerwiegenden Fällen soll bereits frühzeitig im Zuge der Beratung/Behandlung mit der Planung, Abstimmung und Vorbereitung einer Überführung in die Regelversorgung begonnen werden. Eine Aufstockung der zur Verfügung stehenden 15 Einheiten kann nur in besonders schweren Fällen bis zu einem Ausmaß von max. fünf Einheiten erfolgen, sofern es die zur Verfügung stehenden Fördermittel erlauben. Voraussetzung dafür ist, dass diese zusätzlichen Einheiten zur Überbrückung bzw. Überführung der Klient:innen in die Regelversorgung genutzt werden, was in jedem Einzelfall entsprechend darzulegen ist und überprüft werden muss. Erst nach einer Genehmigung kann eine Beratungs-/Behandlungsverlängerung erfolgen.

Drei der 15 Beratungs-/Behandlungseinheiten können bei Bedarf für Elterneinheiten verwendet werden. Einheiten, bei denen Erziehungsberechtigte zusammen mit dem:der Klient:in teilnehmen, werden nicht als Elterneinheit gezählt. In Ausnahmefällen, wenn dies

aus Sicht des:der Behandler:in dringend erforderlich erscheint, kann innerhalb des Gesamtkontingents eine Erhöhung auf fünf Einheiten erfolgen. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

Klient:innen haben überdies die Möglichkeit, bis spätestens nach der zweiten Einheit einen Behandler:innenwechsel anzufragen, wenn kein passender Match gegeben ist. Sofern es die Möglichkeit gibt, auf eine:n andere:n Behandler:in umzusteigen, wird ein neues, zweites Matching ("Rematch") durchgeführt. Die bereits bis zu zwei vereinbarten/stattgefundenen Einheiten werden auf das Gesamtkontingent der 15 Einheiten angerechnet. Es kann zu einem erneuten (dritten) Matching kommen, wenn eines der beiden Matches durch eine:n Behandler:in storniert wurde oder durch die Servicestelle fälschlicherweise gematcht wurde. Zur Ermöglichung dieser Angebote hat die Abwicklungsstelle einen Pool aus Psycholog:innen und Psychotherapeut:innen, idealerweise im Schlüssel 50:50 und mit Spezialisierung auf Kinder und Jugendliche, aus dem gesamten Bundesgebiet einzurichten und zu betreuen.

Die geleisteten Beratungs- bzw. Behandlungsstunden werden zur Unterstützung der Evaluation nach einem einheitlichen Schema dokumentiert.

Um für diese Aufgaben geeignet zu sein, muss die Abwicklungsstelle folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Über einen bundesweiten Zugang zu den Berufsgruppen der Psycholog:innen und Psychotherapeut:innen verfügen und bei diesen Berufsgruppen anerkannt sein, um möglichst rasch den erforderlichen Behandler:innenpool aufbauen und laufend (auch im Sinne einer Qualitätssicherung) betreuen zu können.
- Anerkannte Fachexpertise im Bereich der klinischen Psychologie, Gesundheitspsychologie bzw. Psychotherapie aufweisen.
- Erfahrungen mit der Organisation von Clearings und psychologischen/psychotherapeutischen Beratungen und Behandlungen sowie mit der Durchführung und Abrechnung von Projekten aufweisen.
- Über geeignete Kapazitäten (wie geeignetes Personal, räumliche bzw. elektronische Infrastruktur) für die Abwicklung verfügen.
- Sich verpflichten, für die Abrechnung eine Wirtschaftsprüfungseinrichtung beizuziehen.

- Sich verpflichten, den vorliegenden im allgemeinen Interesse liegenden Auftrag nicht wirtschaftlicher Art auf Basis der Vorgaben dieser Sonderrichtlinie sowie ohne Gewinnerzielungsabsicht umzusetzen.

Der Aufwand der Abwicklungsstelle wird mit einer Abwicklungspauschale abgegolten. Die Abwicklungspauschale deckt ausschließlich die für die Abwicklungsstelle anfallenden Kosten (inklusive jener Kosten, die für Arbeiten entstehen, die von der Abwicklungsstelle im Sinne des Leistungsvertrags beauftragt wurden) ab. Es wird daher weder ein über die Abwicklungspauschale anfallender Mehraufwand der Abwicklungsstelle abgegolten, noch hat die Abwicklungsstelle einen Anspruch auf einen kalkulatorischen Gewinnanteil. Details betreffend die Beauftragung der Abwicklungsstelle sowie der hierfür gewährten Abwicklungspauschale werden vertraglich zwischen dem BMSGPK und der Abwicklungsstelle geregelt.

Die Förderungsgeberin zahlt der Abwicklungsstelle die Förderung für die Beratungs- und Behandlungsleistungen aus. Die erste Auszahlung an die Abwicklungsstelle erfolgt im Vorhinein, unmittelbar nach Vertragsabschluss. Die weiteren Auszahlungen der Geldmittel für Förderungen an die Abwicklungsstelle finden Ende Juli 2023 und Ende November 2023 statt. Die Auszahlungen Ende Juli 2023 und Ende November 2023 setzen jeweils eine Mittelanforderung seitens der Abwicklungsstelle jeweils am Anfang der genannten Monate voraus. In dieser hat die Abwicklungsstelle die geschätzte Anzahl an Behandlungen sowie den sich daraus ergebenden geschätzten weiteren Mittelbedarf begründet darzulegen. Weiters hat die Abwicklungsstelle gemeinsam mit der Mittelanforderung auch einen Zwischenbericht über die seit der letzten Mittelanforderung erbrachten Leistungen der Psycholog:innen und Psychotherapeut:innen vorzulegen.

An der Förderung interessierte Psycholog:innen und Psychotherapeut:innen reichen ihr Förderungsansuchen bei der beauftragten Abwicklungsstelle ein. Dazu haben sie das von der Förderungsgeberin vorgegebene Förderungsansuchensformular inkl. der Beilage A zu verwenden.

In einem nächsten Schritt prüft die Abwicklungsstelle die Förderungsansuchen auf Vorliegen der vorgegebenen Voraussetzungen für die Förderungsgewährung. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, stimmt die Abwicklungsstelle dem Förderungsansuchen schriftlich zu, dadurch kommt der Förderungsvertrag gem. ARR 2014 zustande. Im Falle einer Zusage ist dem:der Förderungsnehmer:in überdies das Abrechnungsformular (Beilage B) zu übermitteln.

Der:die Förderungsnehmer:in hat der Abwicklungsstelle monatlich Honorarnoten und Abrechnungsformulare (Beilage B) und Behandlungs-Eckdaten gemäß Pkt. 9.3 der ggstl. Sonderrichtlinie über die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt erbrachten Stunden vorzulegen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der vorgelegten Honorarnoten und Abrechnungsformulare (Beilage B), insbesondere nach Prüfung auf Rechtmäßigkeit bzw. Vorliegen der Bestätigung durch die:den Behandelte:n bzw. die gesetzliche Vertretung. Die Abrechnungsformulare werden von der Förderungsgeberin zur Verfügung gestellt.

Der Abwicklungsstelle obliegt die Möglichkeit, die von der Förderungsgeberin vorgegebenen Formulare (Förderungsansuchenformular, Abrechnungsformular inkl. der Beilagen A und B) aus Gründen ressourcenschonender und verwaltungsvereinfachender Abläufe in eine digitale Abrechnungsplattform zu überführen, sofern die Inhalte der Formulare und Beilagen davon unberührt bleiben und vollinhaltlich erfasst und abgebildet werden. Darüber hinaus können den Förderungsnehmer:innen seitens der Abwicklungsstelle auch eIDAS-konforme digitale Signaturmöglichkeiten (bspw. zum Zwecke der Gegenzeichnung von Förderungsverträgen) angeboten werden sowie den Klient:innen/Erziehungsberechtigten die Nutzung von TAN-Systemen zu Zwecken der Leistungsbestätigung über die Abrechnungsplattform zur Verfügung gestellt werden.

Die Abwicklungsstelle ist gemäß § 16 TDBG 2012 die für die Abwicklung der Förderungen zuständige Stelle und damit für die Meldung der Förderungen an die Transparenzdatenbank zuständig. Zu diesem Zweck ist die Abwicklungsstelle verpflichtet, die von der Förderungsgeberin zur Verfügung gestellten Vorlagen laufend und vollständig zu befüllen und gemäß § 26 TDBG 2012 an das BMSGPK zu übermitteln.

7 Förderungsgegenstand, Förderungsnehmer:in, Förderungsart und Förderungshöhe

7.1 Förderungsgegenstand

Ziel der Förderung ist die niedrigschwellige psychologische und psychotherapeutische Beratung und Behandlung von belasteten Kindern und Jugendlichen, die die unterschiedlichen psychosozialen Folgen der aktuell vorherrschenden multiplen Krisen bewältigen müssen. Diese Leistungen werden von geeigneten Psycholog:innen und Psychotherapeut:innen als Förderungsnehmer:innen erbracht. Die Abwicklungsstelle rekrutiert einen entsprechenden Pool und nutzt ein Zuweisungssystem, mit dem die betroffenen Kinder und Jugendlichen einem:einer Psycholog:in oder Psychotherapeut:in zugewiesen werden.

7.2 Förderungsnehmer:in

Die Genehmigung eines Förderungsansuchens, das von einem:einer Psycholog:in bzw. Psychotherapeut:in bzw. von einer juristischen Person (beispielsweise einem Verein) eingebracht wird, erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen durch die Abwicklungsstelle.

Der:die Förderungsnehmer:in hat in seinem:ihrer Förderungsansuchen (vom BMSGPK bereitgestelltes Formular inkl. Beilage A) nachzuweisen, dass er:sie die bestehenden Qualifikationen gemäß den geltenden Berufsgesetzen zur Ausübung des Berufs als Psycholog:in bzw. Psychotherapeut:in erfüllt, zum Beispiel durch Vorlage des Nachweises über die Eintragung der vom BMSGPK geführten Listen der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen, der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen bzw. der Psychotherapeut:innen. Weiters sind eine einschlägige, aktuelle und nachweisbare Zusatzausbildung (z. B. Zertifizierung KIJUFAM oder SKJ) oder einschlägige, aktuelle und nachweisbare Fortbildungen im Bereich Kinder-/Jugendpsychologie/-psychotherapie sowie mehrjährige Praxiserfahrung mit aktuellem Arbeitsschwerpunkt im Bereich Kinder und Jugendliche erforderlich.

Nach Möglichkeit sind Personen mit unterschiedlichen Sprachkenntnissen in den Pool aufzunehmen, um auch Kinder und Jugendliche mit nicht deutscher Muttersprache bestmöglich unterstützen zu können. Die Sprachen, in denen beraten bzw. behandelt werden kann, sind der Abwicklungsstelle bekannt zu geben, um ein entsprechendes Matching zwischen Hilfesuchenden und Behandler:innen zu unterstützen.

Für die allfällige Versteuerung der Einnahmen aus dem Projekt haben die Förderungsnehmer:innen jeweils selbst Sorge zu tragen.

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt an Förderungsnehmer:innen im gesamten Bundesgebiet.

7.3 Art und Höhe der Förderung

- 1.** Förderungen im Sinne dieser Sonderrichtlinie sind Geldzuwendungen privatrechtlicher Art, die der Bund in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel an eine außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Person auf Grundlage eines privatrechtlichen Förderungsvertrages für Maßnahmen zur Durchführung des Projekts „Gesund aus der Krise II“ gem. ggstl. Sonderrichtlinie vergibt. Dabei handelt es sich um einen Höchstbetrag, der sich weder durch eine Überschreitung des Finanzplanes, noch durch dem:der Förderungsnehmer:in entstandene Finanzierungskosten und die von ihm:ihr zu tragende Umsatzsteuer, noch durch irgendeinen sonstigen Umstand erhöht. Die Förderungen werden als Einzelförderungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Die höchstmögliche Gesamtfördersumme über den gesamten Vorhabenszeitraum pro Förderungsnehmer:in ist mit € 50.000 gedeckelt. Dieser Höchstbetrag kann auch auf mehrere Einzelförderungsansuchen eines:einer Förderungsnehmer:in aufgeteilt werden.
- 2.** Auf die Gewährung einer Förderung besteht dem Grunde und der Höhe nach kein Rechtsanspruch.
- 3.** Eine Förderung darf nur in dem zur Zielerreichung erforderlichen und nachvollziehbaren Ausmaß erfolgen.
- 4.** Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung nur zeitlich befristet gewährt werden.

7.4 Abgrenzungen zu bestehenden Förderungen der Gebietskörperschaften

Die Abgrenzung zu bestehenden Förderungen anderer Gebietskörperschaften obliegt der Abwicklungsstelle. Zur Vermeidung von Doppelförderungen sind allfällige Fördermittel anderer öffentlicher Stellen (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände usw.) jedenfalls in Abzug zu bringen und reduzieren damit die Höhe der zuschussfähigen Kosten.

Zuwendungen sowie Beratungs- und Behandlungsleistungen an Personen, die für gegenständliche Leistungen aus der Sonderrichtlinie bereits Unterstützungen im Wege von Leistungen aus der Sozialversicherung, Sozialtransferleistungen, ergänzende Sozialtransferleistungen des Bundes und der Länder sowie Sozialhilfe erhalten, sind nicht zulässig.

8 Förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung (Beilage B) anerkannt werden und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind.

Pro angefallener Stunde psychologischer oder psychotherapeutischer Beratung oder Behandlung ist je nach Beratungs- oder Behandlungsart ein unterschiedlicher Pauschalstundensatz anzuwenden. Dieser beträgt für eine Einzelstunde und in deren Kontext allfällig erforderliche Elterngespräche maximal € 105, für eine Gruppenstunde und für Schulungsstunden, die im Rahmen von Workshops gehalten werden, maximal € 120. Die Pauschalstundensätze umfassen Personalkosten und Gemeinkosten. Bei einer kurzfristigen Absage der Behandlungseinheit unter 24 Stunden oder einem Nichterscheinen des:der Klient:in hat die Abwicklungsstelle dafür Sorge zu tragen, dass dem:der Behandler:in ehestmöglich Ersatzstunden zur Verfügung gestellt werden, die in weiterer Folge statt der ausgefallenen Einheiten abgerechnet werden können. Erst wenn derartige kurzfristige Vermittlungsversuche scheitern, kann dem:der Behandler:in für bis zu zwei Einheiten ein 50%iges Entgelt für die vereinbarte Leistung erstattet werden. Diese Vorgehensweise ist allerdings nur in Ausnahmefällen anzuwenden. Klient:innen, bei denen es zwei Mal zu einer kurzfristigen Absage kommt, werden im Projekt vorerst gesperrt. Eine weitere Teilnahme ist nur dann möglich, wenn der:die Behandler:in das Risiko von weiteren Absagen im Wissen übernimmt, dass es dann kein anteiliges Entgelt gibt.

Bei Stunden, die nicht in den Räumlichkeiten der Psycholog:innen bzw. Psychotherapeut:innen gehalten werden, können Reisespesen gem. Reisegebührenvorschrift 1955 geltend gemacht werden. Darüber hinaus findet keine Kostenübernahme statt.

Die Einhaltung der Berichtspflichten gemäß Punkt 9.3 ist maßgebend für die Anerkennung der Kosten, welche anhand der Pauschalstundensätze und des allfällig geschätzten Reisespesenaufwands ermittelt wurden. Der für die Durchführung der Beratung bzw. Behandlung zuzuordnende Zeitaufwand des:der betroffenen Psycholog:in oder des:der betroffenen Psychotherapeut:in ist zu erfassen und muss der Abwicklungsstelle mittels Abrechnungsformular (Beilage B) nachgewiesen werden.

Sämtliche darüberhinausgehende Kosten sind nicht förderbare Kosten.

9 Ablauf des Förderungsprozesses

9.1 Förderungsansuchen und Förderungsgewährung

Im Sinne dieser Sonderrichtlinie kommen für die Förderung Psycholog:innen und Psychotherapeut:innen in Frage, die die unter Pkt. 7.2 der ggstl. Sonderrichtlinie genannten Kriterien erfüllen.

Der:die potentielle Förderungsnehmer:in hat bei der Abwicklungsstelle ein schriftliches Förderungsansuchen einzubringen. Dazu hat der:die potentielle Förderungsnehmer:in das von der Förderungsgeberin vorgegebene Förderungsansuchensformular inkl. Beilage A zu verwenden.

Die Abwicklungsstelle prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung gem. Pkt. 7.2 der ggstl. Sonderrichtlinie. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, teilt die Abwicklungsstelle idR innerhalb von 14 Tagen die Zusage bzw. bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen die Absage schriftlich mit. Der:die potentielle Förderungsnehmer:in bringt das Förderungsansuchen somit ein, bevor er:sie die entsprechende Leistung erbringt.

Im Falle einer positiven Beurteilung des Förderungsansuchens hat der:die Förderungsnehmer:in der Abwicklungsstelle am Ende jedes Monats, in dem die förderbaren Leistungen erbracht wurden, eine Abrechnung unter Verwendung des von der Förderungsgeberin bereitgestellten Abrechnungsformulars (Beilage B), einschließlich den beizubringenden Honorarnoten und Behandlungseckdaten gemäß Pkt. 9.3 der ggstl. Sonderrichtlinie, zu übermitteln. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen für den jeweiligen Monat im Nachhinein durch die Abwicklungsstelle gem. den im Förderungsansuchensformular geregelten Auszahlungsmodalitäten.

9.2 Förderungsvertrag

Der:die Förderungsnehmer:in hat bei der Förderungseinbringung das vom BMSGPK vorgegebene Formular für das Förderungsansuchen (inkl. Beilage A) zu verwenden. Der Förde-

rungsvertrag gem. § 24 ARR 2014 zwischen dem:der Förderungsnehmer:in und der Förderungsgeberin kommt mit vollinhaltlicher schriftlicher Zustimmung des Förderungsansuchens durch die Abwicklungsstelle idR innerhalb von 14 Tagen gemäß § 23 Abs. 5 der ARR 2014 zustande.

9.3 Berichtspflichten des:der Förderungsnehmer:in

Um die Durchführung der Leistung ordnungsgemäß zu dokumentieren, hat der:die Förderungsnehmer:in der Abwicklungsstelle zum Ende jedes Monats die Eckdaten der von ihm:ihr im Rahmen der gewährten Förderung innerhalb des jeweiligen Monats betreuten Fälle (als Word- oder PDF-Dokument) in gendergerechter Sprache zu übermitteln.

Bei selbständig arbeitenden Psycholog:innen bzw. Psychotherapeut:innen haben die Eckdaten Name und Adresse sowie jeweils auch den Behandlungsort zu umfassen. Sind Personen im Auftrag tätig (z.B. über Anstellung bei einem Verein), ist dies ebenfalls entsprechend auszuweisen. Die Eckdaten sollten zudem die Art der erbrachten Leistungen und die jeweils dafür aufgewendeten Stunden, die Anzahl der von dem:der Förderungsnehmer:in betreuten Kinder und Jugendlichen und die pro Klient:in erbrachten Stunden sowie einen Überblick über Neuaufnahmen, laufende Beratungen und Behandlungen, Abschlüsse und Abbrüche von Beratungen und Behandlungen umfassen.

Ausführlichere inhaltliche Berichte, die die näheren Ausführungen über die Behandlungs- und Therapiestunden inklusive des Behandlungserfolgs in anonymisierter Form beinhalten und die für die Evaluierung des Projekts herangezogen werden, sind für jedes Quartal, in dem der:die Förderungsnehmer:in für das Projekt tätig war, zu übermitteln. Dies gilt für alle Klient:innen, bei denen bis zu diesem Zeitpunkt mindestens fünf Einheiten stattgefunden haben. Der:die Förderungsnehmer:in hat der Abwicklungsstelle in anonymisierter Form dafür schriftlich bekanntzugeben

- an welchem Datum wie viele Stunden Beratungs- bzw. Behandlungsleistungen oder Schulungsstunden gemäß ggstl. Sonderrichtlinie für wie viele Kinder und Jugendliche bzw. Multiplikator:innen durchgeführt wurden;
- um welche Maßnahmen gem. ggstl. Sonderrichtlinie es sich handelt (klinisch-psychologische Behandlung, Psychotherapie, Elterngespräch, Einzelberatung, Gruppenberatung, Workshop, Face-to-Face oder Online),

- welche (Behandlungs-)Ziele angestrebt werden und inwieweit sie erreicht wurden. Hierbei sind die unter Pkt. 5.3 der ggstl. Sonderrichtlinie angeführten Indikatoren anzuführen. Auch Abbrüche sind zu dokumentieren.

Auch im Falle von Beratungs- und Behandlungsleistungen für juristische Personen, zum Beispiel im Rahmen von Workshops, sind entsprechende Informationen (z.B. Datum und Dauer des Workshops, Teilnehmer:innenzahl, punktuelle Darstellung der Inhalte) im Endbericht anzugeben. Die Anzahl der erbrachten Stunden ist in jedem Fall im Zuge der monatlichen Abrechnungen nachzuweisen.

9.4 Berichtspflichten der Abwicklungsstelle

Die Abwicklungsstelle hat dem BMSGPK eine Zusammenfassung der wesentlichsten Eckpunkte der von den Förderungsnehmer:innen übermittelten Endberichte bzw. Falldokumentationen als Zwischenbericht (max. 5 Din A4 Seiten) gemeinsam mit den Mittelanforderungen der Geldmittel für Förderungen jeweils Anfang Juli und Anfang November 2023 (siehe Pkt. 6 der ggstl. Sonderrichtlinie) zu übermitteln.

Als detaillierten Endbericht hat die Abwicklungsstelle dem BMSGPK die Ergebnisse des Projekts bis spätestens 30.09.2024 gemeinsam mit dem zahlenmäßigen Nachweis zu übermitteln.

Der Endbericht, einschließlich des zahlenmäßigen Nachweises sowie die für die Evaluation benötigten Informationen gemäß Pkt. 5.3 der ggstl. Sonderrichtlinie, haben sich auf das gesamte Projekt zu erstrecken. Hat der:die Förderungsnehmer:in für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger oder auch von einem anderen anweisenden Organ desselben Rechtsträgers finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

Der Endbericht der Wirtschaftsprüfung stellt den zahlenmäßigen Nachweis dar.

Darüber hinaus ist der letzte genehmigte Rechnungsabschluss des Projektkontos der Abwicklungsstelle im Rahmen der Endberichterstattung (sofern nicht schon beim Förderungsansuchen erfolgt) vorzulegen.

Dem BMSGPK ist die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages durch geeignete Dokumente (z.B. Stundenliste der Abwicklungsstelle, Auflistung der Sachkosten der Abwicklungsstelle) zu belegen. Nach entsprechender Aufforderung sind sämtliche Originalrechnungen mit den dazugehörigen Originalzahlungsbestätigungen, die in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehen, zu übermitteln.

In den zahlenmäßigen Nachweis (Verwendungsnachweis) können nur Rechnungen einbezogen werden, die sich auf Leistungen beziehen, die in der Zeit vom Beginn der Durchführungsphase (03.04.2023) zum Ende der Durchführungsphase (30.06.2024) in Auftrag gegeben und erbracht wurden und deren Bezahlung in der Zeit vom Beginn der Durchführungsphase bis längstens ein Monat nach Ende der Durchführungsphase (31.07.2024) erfolgt ist.

10 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

10.1 Vermeidung von Mehrfachförderungen

Vor Gewährung einer Förderung ist durch die Abwicklungsstelle zu erheben,

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln, einschließlich EU-Mittel, dem:der Förderungsnehmer:in in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
- um welche derartigen Förderungen der:die Förderungsnehmer:in bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über deren Gewährung noch nicht entschieden wurde oder um die der:die Förderungsnehmer:in noch ansuchen will.

Die Erhebung durch die Abwicklungsstelle hat insbesondere durch entsprechende Angaben des:der Förderungsnehmer:in zu erfolgen. Die Förderungsgeberin hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben des:der Förderungsnehmer:in vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei wird durch die Abwicklungsstelle jedenfalls eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorgenommen. Zu diesem Zweck besteht eine Berechtigung zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 in die eigene und in die zugeordnete einheitliche Kategorie gemäß § 22 Abs. 1 und 2 TDBG 2012. Sollte der:die Förderungsnehmer:in in einem Angestelltenverhältnis zu einem Verein oder einer sonstigen Organisationsform stehen und eine Förderung in Anspruch nehmen wollen, ist seitens der Abwicklungsstelle jedenfalls vor Bewilligung des Förderungsansuchens eine Auskunft von der zentralen Verwaltungsstrafevidenz einzuholen, ob gegen den:die Träger:in ein Verstoß gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegt.

Der:die Förderungsnehmer:in darf für die Inanspruchnahme von Förderungen gem. der ggstl. Sonderrichtlinie für dieselbe zur Inanspruchnahme der Förderung berechnete Person keine Förderung bei anderen Stellen einbringen und unterliegt im Förderungsansuchen und der Projektabrechnung einer diesbezüglichen Mitteilungs- und Bestätigungspflicht.

Die Angaben des:der Förderungsnehmer:in werden gegebenenfalls durch Kontaktaufnahme mit der betreffenden – vom BMSGPK verschiedenen – Förderungsstelle überprüft.

Beabsichtigen mehrere Förderungsgeber:innen demselben:dieselben Förderungsnehmer:in für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung zu gewähren, haben sie einander vor Gewährung der Förderung zu verständigen und die beabsichtigte Vorgangsweise aufeinander abzustimmen.

Vor Gewährung einer Förderung hat die Förderungsgeberin bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber:innen zu verständigen.

Förderungsnehmer:innen unterliegen einer Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens, die auch jene Förderungen umfasst, um welche die Förderungsnehmer:innen nachträglich ansuchen.

Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren. Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

1. das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
2. von einer ordnungsmäßigen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und
3. die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

10.2 Auflagen und Bedingungen

1. Der:die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, zu erklären, dass

- a) er:sie über die zur Durchführung des Projekts notwendigen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt und
 - b) unter Einrechnung der zugesagten Förderungsmittel, Drittmittel und Eigenmittel die Finanzierung des gegenständlichen Projekts sichergestellt ist;
 - c) er:sie das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung, (Anmerkung: gilt nur sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt) beachten wird, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. I, Nr. 22/1970, beide in der jeweils geltenden Fassung, berücksichtigen wird;
 - d) er:sie die Förderungsgeberin im Fall eines Schlichtungsverfahrens oder eines Gerichtsverfahrens nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz umgehend darüber informieren wird;
2. Der:die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten,
- a) mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen und die Leistung innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen;
 - b) die Förderungsgeberin alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern, erschweren oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen:ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;
 - c) bei der Durchführung des geförderten Projekts die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.
3. Der:die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten zu bestätigen, dass er:sie das Projekt nicht ohne die im gegenständlichen Vertrag vereinbarte öffentliche Förderung durchführen könnte. Sofern nicht bereits im Förderungsansuchen angegeben, ist der:die Förderungsnehmer:in zu verpflichten, die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung er:sie für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes, der Europäischen Union oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm:ihr von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, sowie alle Stellen anzuführen, welche die Förderung des Projekts abgelehnt haben. Die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die der:die Förderungsnehmer:in nachträglich ansucht. Alle nach erfolgter Bewilligung getroffenen Förderungsentscheidungen anderer Stellen zum gegenständlichen Projekt sind ebenfalls

unverzöglich der Förderungsgeberin schriftlich bekannt zu geben. Diese Mitteilungspflicht besteht bis zur vollständigen Abrechnung des gegenständlichen Projekts.

4. Bei allen Aktivitäten mit Öffentlichkeitswirkung ist auf die Gewährung der Förderung des BMSGPK hinzuweisen. Der:die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten insbesondere bei schriftlichen Veröffentlichungen an gut sichtbarer Stelle den Hinweis „Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ sowie das Logo des BMSGPK anzubringen. Das BMSGPK behält sich vor, das geförderte Projekt in einer Kurzversion auf eine seiner Websites zu stellen.
5. Der:die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, in Publikationen auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache zu achten.
6. Referent:innen, Vortragende usw. sind bei vom BMSGPK unterstützten Veranstaltungen darauf hinzuweisen, in Ihren Vorträgen und Unterlagen eine gendergerechte Sprache zu verwenden.
7. Bei Projekten/Vorhaben, die der Vermittlung und Förderung von Medienkompetenz dienen, hat der:die Förderungsnehmer:in die wesentlichen Projektdaten auf der Seite der RTR-GmbH <https://medienkompetenz.rtr.at/> zur Verfügung zu stellen.
8. Die Gewährung der Förderung ist davon abhängig zu machen, dass seitens der Abwicklungsstelle im Auftrag der Förderungsgeberin idR innerhalb von 14 Tagen schriftlich die Annahme des Förderungsansuchens samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt wird, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt.
9. Der:/die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine bzw. ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet wird, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt werden und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitgestellt wird (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften – insbesondere Bonitätsauskünften – bei Dritten), wobei die aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften zu führende Dokumentation und die darin enthaltenen Geheimnisse keinesfalls Gegenstand der Einsicht und Prüfung sind. Hinsichtlich der Belege und Bücher entscheidet über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgang.
10. Der:die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, alle Bücher und Belege sowie sonstige im Förderungsansuchen genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die Förderungsgeberin in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt wer-

den, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der:die Förderungsnehmer:in zu verpflichten, auf seine bzw. ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

11. Der:die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten zu bestätigen, dass die Abwicklungsstelle ermächtigt wird, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von dem:der Förderungsnehmer:in selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben zu lassen.
12. Der:die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, gemäß den Bestimmungen der ggstl. Sonderrichtlinie innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet wird.
13. Der:die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten zu bestätigen, dass über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt wird. Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus dem Förderungsvertrag ist dem Bund gegenüber unwirksam.
14. Der:die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten zu bestätigen, dass Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 verwendet werden.
15. Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projekts nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

10.3 Förderungen durch Dritte

Die Förderung kann gekürzt bzw. die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn der:die Förderungsnehmer:in nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, erhält oder eine höhere als allfällig vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden.

10.4 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

1. Der:die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche und einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG - die Förderung über Aufforderung der Förderungsgeberin, der von dieser beauftragten Abwicklungsstelle oder eines Organs der EU sofort zurückzuerstatten, wenn insbesondere:
 - Organe oder Beauftragte der Förderungsgeberin oder der EU von dem:der Förderungsnehmer:in über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
 - von dem:der Förderungsnehmer:in vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
 - der:die Förderungsnehmer:in nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern, erschweren oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
 - der:die Förderungsnehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch eine Transparenzportalabfrage be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

- die Förderungsmittel von dem:der Förderungsnehmer:in ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind
 - die Leistung von dem:der Förderungsnehmer:in nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 - von dem:der Förderungsnehmer:in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
 - die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
 - das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
 - von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
 - sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von dem:der Förderungsnehmer:in nicht eingehalten wurden
2. Anstelle der unter 1. vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung erfolgen, wenn
 - die von dem:der Förderungsnehmer:in übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die teilweise Durchführung für sich allein förderungswürdig ist,
 - kein Verschulden des:der Förderungsnehmer:in am Rückforderungsgrund vorliegt und
 - für die Förderungsgeberin die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.
 3. Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr. Liegt der Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.
 4. Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen.
 5. Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen für Unternehmen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.

10.5 Datenverarbeitung durch die Abwicklungsstelle

1. Der:die Förderungsnehmer:in hat zur Kenntnis zu nehmen, dass die Abwicklungsstelle berechtigt ist,
 - die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der an die Förderungsgeberin gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist; die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von dem:der Förderungsnehmer:in selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben oder an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen;
 - Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TBDG 2012), BGBl. I Nr. 88/2012 durchzuführen;
 - Auskünfte von der zentralen Verwaltungsstrafevidenz einzuholen um mögliche Verstöße gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz zu überprüfen.
2. Der:die Förderungsnehmer:in hat zur Kenntnis zu nehmen, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen oder hoheitlicher Verfügungen insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014), des Parlaments (Interpellationsrecht; Untersuchungsausschüsse) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
3. Der:die Förderungsnehmer:in hat zu bestätigen, die als Anhang zu ggstl. Sonderrichtlinie angeschlossene Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Die Datenverarbeitungsauskunft bildet einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages.

4. Der:die Förderungsnehmer:in hat weiters zu bestätigen, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten Dritter gegenüber der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46//EG (DatenschutzGrundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (im Folgenden: DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, erfolgt und er:sie die betroffenen Personen über die Datenverarbeitung der Abwicklungsstelle in Form der Aushändigung einer Datenverarbeitungsauskunft gemäß Abs. 3 informiert werden oder wurden.
5. Der:die Förderungsnehmer:in verpflichtet sich, die berufüblichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Verschwiegenheitsverpflichtung gem. § 37 Psychologengesetz 2013 bzw. § 15 Psychotherapiegesetz gegenüber den im Rahmen des Projekts betreuten Klient:innen einzuhalten. Die Förderungsgeberin gilt keinesfalls als datenschutzrechtliche Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO für eine allfällige Verarbeitung von Klient:innendaten zu Zwecken der Abrechnungskontrolle durch die Abwicklungsstelle.

10.6 Mitwirkung an der Evaluierung

Der:die Förderungsnehmer:in ist verpflichtet, der Abwicklungsstelle bzw. der für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die von dieser Stelle für Zwecke der Evaluierung der Förderung oder des Förderungsprogrammes angefordert werden. Für die begleitende, externe Evaluierung können auch wissenschaftliche Erhebungsinstrumente wie etwa Fragebögen für Klient:innen und Erziehungsberechtigte zum Einsatz kommen. Zu diesen Zwecken kann seitens des:der Förderungsnehmer:in insgesamt eine der 15 Einheiten (bzw. 20 Einheiten, im Falle einer gewährten Verlängerung) aufgewendet werden.

10.7 Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und

endgültig von dem:der Förderungsnehmer:in zu tragen ist, da für ihn:sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der:die Förderungsnehmer:in nicht tatsächlich zurückerhält.

Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des:der Förderungsnehmer:in an die Förderungsgeberin nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

10.8 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, so dass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

10.9 Integrierende Vertragsbestandteile

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014 idgF) stellen einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinie dar und sind subsidiär anzuwenden, sofern in dieser Sonderrichtlinie keine abweichenden Bestimmungen vorgesehen sind.

Darüber hinaus stellen das Förderungsansuchen sowie deren Beilagen A und B zum Förderungsansuchen ebenfalls einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinie dar.

Geltungsdauer

Diese Sonderrichtlinie tritt mit ihrer Verlautbarung in Kraft und ist bis 30.06.2025 anwendbar. Förderungsansuchen können bis 31.03.2024 bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden.

11 Anhang

11.1 Informationen zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft)

Die Abwicklungsstelle verarbeitet im Zusammenhang mit der Durchführung des Förderungsansuchens/Förderungsvertrages personenbezogene Daten des:der Förderungsnehmer:in. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf solche personenbezogenen Daten, die entweder unmittelbar in den Anwendungsbereich der DSGVO oder unter den Schutz des DSG fallen. Gemäß Art 13 und 14 DSGVO erteilt die Förderungsgeberin die nachstehenden Informationen. Diese Anlage ist integraler Bestandteil des Förderungsansuchens/Förderungsvertrages.

1. Verantwortliche:r für die Datenverarbeitung

Die Abwicklungsstelle ist alleinige:r Verantwortliche:r für die Verarbeitung der im Rahmen der Förderungsgewährung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten. Für Anliegen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten steht eine von der Abwicklungsstelle namhaft zu machende Person zur Verfügung.

2. Kategorien von personenbezogenen Daten und deren Quelle

Es werden grundsätzlich jene personenbezogenen Daten verarbeitet, welche die Abwicklungsstelle aufgrund des Förderungsansuchens des:der Förderungsnehmer:in erhalten hat. Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere Personalien des:der Förderungsnehmer:in und allfälliger am Projekt mitwirkender natürlicher Personen (Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag etc.), Legitimationsdaten (Ausweis), Kontoverbindung, Befähigungsnachweise, Daten zum förderbaren Projekt, Dokumentationsdaten (insbesondere Dokumentation der Fördervergabe wie z.B. Einlangen des Förderungsansuchens, Begründung der Förderungsentscheidung; Dokumentation von Kontrollen oder von der Abnahme des Verwendungsnachweises), Korrespondenzdaten, Verarbeitungsergebnisse, die die Abwicklungsstelle selbst generiert (z.B. Evaluierungsdaten und Evaluierungsergebnisse; aktenmäßige Archivierung) sowie personenbezogene Daten, die für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen (wie z.B. Daten für die Erstellung des Förderungsberichtes, Da-

ten des Förderungsvertrages inklusive Förderungsansuchens im Rahmen der Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Finanzen sowie zur Rechnungshofkontrolle) erforderlich sind. Weiters wird durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 und allenfalls auch durch Rückfragen bei anderen Förderungsstellen erhoben, ob der/die Förderungsnehmer:in Förderungen erhalten hat oder eine Förderungsgewährung beabsichtigt ist. Werden von einer Förderungsstelle Förderungen gewährt oder ist eine Förderungsgewährung beabsichtigt, werden weitere personenbezogene Daten wie insbesondere zur Förderungshöhe und zum Förderungsgegenstand erhoben. Diese personenbezogenen Daten werden auf Anfrage auch anderen Förderungsstellen mitgeteilt.

3. Rechtsgrundlagen und Zwecke für die Verarbeitung

Zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO): Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Anbahnung und Abwicklung von Förderungsverträgen sowie aller damit in Verbindung stehenden Kontrolltätigkeiten.

Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO): Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung von Verpflichtungen durch Gesetze (z.B. Bundeshaushaltsgesetz 2013 iVm Allgemeine Rahmenrichtlinien 2014, Rechnungshofgesetz oder unionsrechtliche Regelungen), welchen die Förderungsgeberin unterliegt, erforderlich sein.

Zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO): In den folgenden Fällen erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrung berechtigter Interessen: Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. österreichischer Kreditschutzverband 1870) und Organen und Beauftragten anderer förderungsgewährender Stellen. Im Rahmen der Rechtsverfolgung

4. Adressatenkreis der personenbezogenen Daten

Innerhalb der Einrichtungen der Abwicklungsstelle erhalten diejenigen Abteilungen bzw. Mitarbeiter:innen jene personenbezogenen Daten, welche diese zur Erfüllung vertraglicher und rechtlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten allenfalls vom Bund oder der Abwicklungsstelle beauftragte Auftragsverarbeiter:innen (z.B. IT-Dienstleister) personenbezogene Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Weiters werden personenbezogene Daten an das Bundesministerium für Finanzen zur Verarbeitung im Rahmen der

Transparenzdatenbank übermittelt. Darüber hinaus können öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Bundesministerium für Finanzen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, Rechnungshof, Finanzprokuratur, EU, andere förderungsgewährende Stellen - insbesondere jene, die im Förderungsansuchen von dem:der Förderungsnehmer:in genannt wurden) personenbezogene Daten erhalten.

Im Bedarfsfall werden die für die Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderungsvergabe oder des Förderungsvertrages notwendigen Daten an Gericht, Verwaltungsbehörden und Rechtsvertreter der Abwicklungsstelle übermittelt.

5. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden von der Abwicklungsstelle, soweit erforderlich, für die gesamte Dauer des Förderungsverhältnisses (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur vollständigen Beendigung aller Ansprüche in Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag) und darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben, verarbeitet.

6. Datenschutzrechte

Aus der Datenschutz-Grundverordnung ergibt sich für den:die Förderungsnehmer:in und andere betroffene natürliche Personen unmittelbar eine Vielzahl von Rechten im Zusammenhang mit seinen personenbezogenen Daten. Der:die Betroffene hat grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten Daten und ein Widerspruchsrecht jeweils gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts.

7. Pflicht zur Datenbereitstellung

Von dem:der Förderungsnehmer:in sind diejenigen personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für die Anbahnung und Durchführung des Förderungsvertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Förderungsgeberin gesetzlich verpflichtet ist. Werden die

erforderlichen personenbezogenen Daten von dem:der Förderungsnehmer:in nicht bereitgestellt, muss die Abwicklungsstelle den Abschluss des Förderungsvertrages ablehnen. Ebenso wäre ein laufender Förderungsvertrag einzustellen und bereits gewährte Förderungen rückzuzahlen.

8. Beschwerderecht

Beschwerden im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten sind an die

Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42

1030 Wien

Telefon: +43 (0) 1 52 152-0

Email: dsb@dsb.gv.at

Website: www.dsb.gv.at

zu richten.

**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)